

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2020 (GVBL. LSA S. 630), hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 23.03.2021 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Der § 5 erhält folgende Fassung

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beschließenden Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss
- Kultur- und Sozialausschuss

§ 2

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus neun Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister als dessen Vorsitzender. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus der Mitte seiner Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (2) Der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss und der Kultur- und Sozialausschuss bestehen aus neun Stadträten. Ihnen sitzt jeweils ein ehrenamtliches Ratsmitglied vor.
- (3) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitz stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion, sofern aus der Fraktion kein weiterer Vertreter zur Verfügung steht, aus der Mitte der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:

1. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 50.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
7. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert zwischen 500,00 Euro und 1.500,00 Euro liegt,

Der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss entscheidet abschließend über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA deren Wert zwischen 25.000,01 Euro und 50.000,00 Euro liegt,
2. die vorbereitenden Beschlüsse im Rahmen der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von:
 - städtebaulichen Entwicklungskonzepten gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB;
 - Bebauungspläne gem. § 8 BauGB, § 12 sowie § 13a BauGB,
 - Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB
 - Satzungen gem. § 85 BauO LSA (örtliche Bauvorschriften)

Folgende Beschlüsse sind davon betroffen:

- Beschlüsse über die Aufstellung (Einleitung des Verfahrens)
 - Beschlüsse zur Billigung der Entwürfe und deren öffentlichen Auslegung
 - Beschlüsse über die Abwägung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen,
 - Beschlüsse über Ausnahmen und Befreiungen gemäß BauGB von Festsetzungen der Bebauungspläne oder Satzungen
 - Beschlüsse über eine Veränderungssperre gem. § 16 BauGB
3. Beschlussfassung über den Abschluss städtebaulicher Verträge gem. § 11 BauGB sowie gem. §§ 123 ff BauGB, die im Zusammenhang mit der Erschließung stehen.

Der Kultur- und Sozialausschuss entscheidet abschließend über:

die Zuschüsse und die Förderung auf dem Gebiet des Sportes, der Kultur und Soziales im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel ab einem Wert von 1.000,00 €

- (4) Auf Antrag **eines Drittels** der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 3

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes (bis A 11) sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (1 bis 10 TVöD),
3. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.
4. Auftragserteilungen, sofern diese im Wege eines förmlichen Vergabeverfahrens nach VOB/VOL durchgeführt werden, sowie nach VOF, in unbeschränkter Höhe,
5. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
6. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7,10, 13, und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro nicht übersteigt,
9. Entscheidung über Zuschüsse und Förderung auf dem Gebiet des Sportes, der Kultur und Soziales im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
10. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen über unbewegliche Gegenstände, soweit das monatliche Entgelt 1.500,00 € nicht übersteigt.
11. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen über bewegliche Gegenstände, soweit das monatliche Entgelt 1.500,00 € nicht übersteigt.
12. Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 4

Der § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oschersleben (Bode)“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Oschersleben (Bode) erscheint.
- (2) Alle übrigen gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, im Internet unter der Internetadresse www.oschersleben-bode.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (3) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.oscherslebenbode.de zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch jederzeit in der Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, Zimmer 50 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (4) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen und Ähnliches) nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1 und 2, so wird deren Bekanntmachung durch Auslegung **während der öffentlichen Sprechzeiten** bei der Stadt Oschersleben (Bode) im Dienstgebäude in Oschersleben (Bode), Markt 1 ersetzt. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Internet unter der Internetadresse www.oschersleben-bode.de hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vor-

geschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Ort und Zeit der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates Oschersleben (Bode), seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56 a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet unter der Internetadresse www.oscherslebenbode.de. Die Bekanntmachung ist mit Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.
- (6) Wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft, kann an Stelle der Bekanntmachung im Internet unter www.oscherslebenbode.de als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten der Stadt Oschersleben (Bode) am Rathaus, Markt 1 in 39387 Oschersleben (Bode) treten. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist im Schaukasten der Stadt Oschersleben (Bode) bewirkt.

§ 5

Der Abschnitt VII. HAUSHALTSWIRTSCHAFT mit dem § 18 wird ersatzlos gestrichen.
Die Nummerierung der Folgeparagrafen 19 und 20 wird angepasst.

§ 6 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 24.03.2021


Kanngießner
Bürgermeister



Die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA wurde durch den Landkreis Börde als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde am 05.05.2021 erteilt.